

**Antrag des Synodalen Dr. Lotz – TOP 7.2 Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2011- Anlage
gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 - Kollektenplan 2011 -**

Die Landessynode möge beschließen:

Der Kollektenzweck zu Nr. 57 - 27.11.2011 - 1. Advent wird wie folgt geändert:
„Zentrum für Kirchenmusik / Orgeln“ wird ersetzt durch „Evangelische Telefonseelsorge“.

Begründung:

Bei der strukturellen Änderung des Kollektenplanes sind - notwendigerweise - einzelne Kollektenzwecke weggefallen. Dazu gehört auch der Kollektenzweck „Telefonseelsorge“, der im Haushaltsjahr 2010 im Bereich der früheren EKKPS auf den Ewigkeitssonntag fiel. Entsprechend einer Anregung aus der Synode wurde für den Ewigkeitssonntag nunmehr für 2011 die Kirchengemeinde als Zweckbestimmung für die abzuführende Kollekte des Ewigkeitssonntags vorgesehen. Infolge dieser an sich begrüßenswerten Änderung ist allerdings die Telefonseelsorge völlig aus dem Kreis der Kollektenzwecke herausgefallen.

Da der Ansatz für den Zuschuss für die Telefonseelsorge im Haushaltsplan der Landeskirche bei Haushaltsstelle 1470 von 30.200 Euro auf 30.170 Euro reduziert ist, ergibt sich dadurch eine deutliche Minderzuweisung für die Telefonseelsorge, die zu Einschränkungen der weiteren Arbeit der Telefonseelsorge führen muss.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Kollektenzweck „Zentrum für Kirchenmusik / Orgeln“ - dessen grundsätzliche Notwendigkeit an sich nicht bestritten wird - durch eine Kollekte für die Telefonseelsorge in allen Bereichen der EKM zu ersetzen, weil es hier um die seelsorgerliche Arbeit für und mit Menschen in allen Bereichen der Landeskirche geht.